

STATUTEN

des Vereins "Kinderhuus GAMPIROSS"

25.11.2003

Art. 1 **Name und Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen "Kinderhuus Gampiross" (Kurzbezeichnung Gampiross) Besteht in Basel ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 **Zweck, Aufgabe, Ziele**

- 2.1 Der Verein Kinderhuus Gampiross ist gemeinnützig. Er ist allen Einwohnern des Kantons Basel-Stadt zugänglich, unabhängig von Nationalität, konfessioneller und politischer Zugehörigkeit. Das Gampiross bezweckt den gemeinnützigen Betrieb eines Kindergartens unter aktiver Mitarbeit grundsätzlich aller Eltern. Durch das Gampiross sollen die Kinder mit anderen Kindern die Werte des Zusammenlebens erleben und erlernen, wie auch die eigenen Fähigkeiten und ihre Kreativität entdecken. Andererseits soll er zur Überwindung der Isolation einzelner Familien oder Alleinstehender dienen. Die Eltern bzw. Elternteile sollen entlastet werden.

Art. 3 **Mitgliedschaft**

- 3.1 **Aktivmitglieder**
Jeder Elternteil (oder diejenige Person, die diese Funktion wahrnimmt), dessen Kind im Kindergarten ist.
- 3.2 **Passivmitglieder, Gönner**
Personen, welche Interesse an der Arbeit des Gampiross zeigen und diese unterstützen.
- 3.3 **Aufnahme**
Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt nach Absprache mit den Kindergartenlehrkräften durch den Vorstand, insbes. die Inhabenden des Anmeldeamtes.
- 3.4 **Austritt**
Die Mitgliedschaft kann jederzeit, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den Letzten eines Monats aufgelöst werden. Auf den 30. Juni kann nicht gekündigt werden. Ausnahmen regelt die GV.

- 3.5 Rechte und Pflichten
Stimmrecht haben die Aktivmitglieder. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.

Art. 4 **Organe**

- 4.1 Die Organe des Gampiross sind:
- die Generalversammlung (GV)
 - Die Elternversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

- 4.2 Die Generalversammlung
Die GV findet zweimal pro Kalenderjahr statt. Aus zwingendem Grund kann sie jederzeit angesetzt werden. Ihre Geschäfte sind:
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - Entscheid über die Richtlinien der Vereinstätigkeit
 - Entscheid in Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - Änderung der Vereinsstatuten
 - Auflösung des Vereins
 - Weitere wichtige Geschäfte, die das Gampiross betreffen.

Die Elternversammlung findet nach Bedarf statt und befasst sich mit allen der GV nicht vorbehaltenen Themen und Geschäften.

- 4.3 Der Vorstand
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- Präsident/-in
 - Kassier/-in
 - Aktuar/-in

Bei Bedarf kann der Vorstand um weitere Funktionen ergänzt werden. Die Amtsdauer beträgt in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ausfällen während des Jahres führt die Mitgliederversammlung Ergänzungswahlen durch. Der Vorstand vertritt das Gampiross gemäss den Beschlüssen der Generalversammlung. Als Arbeitgeber verfasst er den Arbeitsvertrag für die Kindergartenlehrkräfte sowie weiteres Personal, und führt die laufenden Geschäfte.

- 4.4 Die Rechnungsrevisoren
Sie prüfen die vom Kassier vorgelegte Rechnung und den Vermögensstand des Gampiross anhand der Belege und des genehmigten Budgets. Mindestens eine, maximal drei Personen werden als Rechnungsrevisoren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 5 **Kinder**

5.1 Die neu in den Kindergarten eintretenden Kinder sollten das 3. Lebensjahr erreicht haben. Ausnahmen sind ab 2 Jahren möglich.

5.2 Die Probezeit beträgt 1 Monat.

Art. 6 **Finanzielles**

6.1 Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Mitgliederbeiträge
- Ausserordentliche Beiträge
- Beiträge durch die öffentliche Hand
- Spenden
- Andere Erträge

6.2 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge berechnet sich individuell nach dem Bruttoeinkommen der Eltern nach einem speziellen Reglement. Abweichungen von diesem Reglement regelt die GV.

6.3 Ausserordentliche Beiträge

Ausserordentliche Beiträge können durch die GV beschlossen werden.

6.4 Beiträge durch die öffentliche Hand

Der Antrag mit den nötigen Unterlagen wird durch den Vorstand der zuständigen Amtsstelle zugestellt.

6.5 Spenden

Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die GV.

6.6 Andere Erträge

Diese können z.B. durch Veranstaltungen von Gampiross-Festen erwirtschaftet werden.

Art. 7 **Haftung**

7.1 Für die Verpflichtungen des Gampiross haftet allein das Vereinsvermögen.

Art. 8 **Öffnungszeiten**

8.1 Das Gampiross hat morgens von 07.30 - 12.30 Uhr, nachmittags von 13.15 - 18.15 Uhr geöffnet und bietet in der Zeit zwischen 12.15 und 13.15 Uhr einen pädagogisch betreuten Mittagstisch für die Kinder beider Gruppen an.

8.2 Das Gampiross hat 7-8 Wochen im Jahr Ferien und ist an Feiertagen geschlossen. Vorübergehende Betriebsschliessungen sind nicht vorgesehen.

Art. 9 **Statutenrevision**

9.1 Zur Total- oder Teilrevision der Statuten bedarf es an der GV einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 10 **Auflösung des Vereins**

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens hierzu einberufenen GV beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 11 **Übergangsbestimmungen**

11.1 Die vorliegenden Statuten wurden von der GV des Gampiross beschlossen und treten sofort in Kraft. Alle früheren Reglemente werden hiermit ersetzt.

Beschlossen an der GV vom 25.11.2003 in Basel.

Geändert an der GV vom 20.11.2008 in Basel.